

Einkaufsbedingungen der Firma Kämpf Umweltservice GmbH

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

1. Für die Vertragsangebote und Verträge über den Einkauf von Waren durch uns gegenüber bzw. mit Kaufleuten gelten, auch bei zukünftigen Geschäften, nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen worden ist oder wird.
2. Abänderungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen, des Lieferanten sind nicht verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind. Spätestens mit der Absendung der Ware an uns gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt, auch wenn der Lieferanten diesen vorher widersprochen haben sollte.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle unsere Anfragen sind unverbindlich. Eine Bestellung durch uns ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt ist oder schriftlich bestätigt wird. Bis zur Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten können wir diese jederzeit widerrufen.
2. Soweit unsere Bestellung Einzelangaben oder –regelungen enthält, gehen diese den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Abänderungen oder Nebenabreden sind für uns nicht verbindlich, wenn sie nicht von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Der Schriftform steht die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gleich.

§ 3 Liefermengen, Preise und Zahlungsbedingungen

1. Wird die Leistung ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart, so ist das am Versandort festgestellte Gewicht für beide Parteien maßgeblich, vorausgesetzt, dass der Lieferant uns Gelegenheit gegeben hat, selbst oder durch einen Vertreter die Wiegung zu kontrollieren; dies ist nur der Fall, wenn Ort und Zeit der Wiegung uns schriftlich spätestens 4 Arbeitstage vorher mitgeteilt worden sind, Auch wenn wir nicht an der Wiegung teilnehmen, hat der Lieferant den Nachweis ordnungsgemäßer Wiegung sicherzustellen und zu erbringen.
2. Hat die Lieferung von einem anderen Ort als dem Lager oder dem Lieferwerk des Lieferanten zu erfolgen, so ist das an dem vereinbarten Lieferort (unser Lager, Werk oder Lager des Abnehmers oder eines Dritten) festgestellte Gewicht maßgeblich. In diesem Falle werden wir dafür Sorge tragen, dass die den Transport durchführende Person bei der Wiegung teilnehmen kann; auch ist der Lieferant oder ein von ihm bestellter Vertreter berechtigt, an der Wiegung teilzunehmen.
3. Zur Abnahme von Mehrmengen sind wir nicht verpflichtet. Wir können diese nach unserer Wahl zum Vertragspreis oder zum Tagespreis übernehmen oder die Übernahme verweigern. Im letzteren Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten für den Hin- und Rücktransport zu tragen.
4. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.
5. Es gilt als vereinbart, dass statt durch Rechnung mittels Gutschrift des Käufers abgerechnet wird.
6. Die Bezahlung der gelieferten Ware erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Gutschriftserstellung. Bei Scheckzahlung gilt die Übersendung des Schecks als Zahlung.
7. Gerät der Lieferant mit Leistung aus dem laufenden oder früheren Verträgen in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des noch nicht ausgelieferten Teils des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit etwa eine Vorauszahlung vereinbart ist, Zahlung nur Zug um Zug gegen Lieferung zu verlangen.

§ 4 Liefermenge, Gefahrtragung

1. Die genannten Liefertermine oder –fristen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung überschritten werden. Werden die Lieferfristen oder –termine überschritten, so gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges können wir nach Setzung einer angemessenen Frist die Leistung annehmen und Ersatz des Versuchsschadens verlangen oder nach unserer Wahl die Entgegennahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; beim Verzug mit einer Teillieferung gilt dies auch für die noch nicht ausgelieferten Teile des Auftrages, auch soweit wegen dieser noch kein Verzug vorliegt.
2. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß ab Lager oder Werk des Lieferanten, so hat dieser die Verladung auf das Transportmittel auf seine Kosten vorzunehmen; die Gefahr geht mit der Beendigung der Verladung auf uns über. Erfolgt die Lieferung nicht ab Lager oder Werk des Lieferanten, so hat er nicht nur die Transportkosten zu tragen, ihm obliegt auch die Abladung beim Empfänger; die Gefahr geht mit der Beendigung der Abladung auf uns über.

§ 5 Qualität, Gewährleistung

1. Die Ware hat der vereinbarten Beschaffenheit und mangelt einer solchen Vereinbarung der handelsüblichen Qualität zu entsprechen. Sie muß frei sein von Sprengkörpern oder von einer sonstigen Beschaffenheit, die bei der Weiterverarbeitung schädliche Folgen verursachen kann. Dies wird ausdrücklich zugesichert. Kontaminierte Lieferungen gelten auch ohne besondere Vereinbarungen bereits dann als mangelhaft, wenn Grenzwerte nationaler oder lokaler Behörden überschritten sind.
2. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware nach der Lieferung zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche können vielmehr noch so lange geltend gemacht werden, bis die Waren sortiert oder verarbeitet worden sind. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt erst einen Monat nach dem Zeitpunkt zu laufen, an dem wir die Ware an unseren Abnehmer weitergeleitet haben, frühestens aber zwei Monate nach der Durchführung der Lieferung.
3. Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche sind wegen eines gerügten Mangels von der Rüge an so lange gehemmt, bis entweder die Gewährleistung durchgeführt oder die Gewährleistungsansprüche durch eingeschriebenen Brief des Lieferanten endgültig abgelehnt worden sind. Nach einer solchen Ablehnung tritt die Verjährung frühestens nach einem Monat ein.
4. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware am Lieferort den gesetzlichen Bestimmungen und den sonst dort handelsüblichen Regelungen entspricht.

§ 6 Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Heilbronn, soweit die Leistung nach ihrer Art nicht an einem anderen Ort erfüllt werden muß.
2. Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist für beide Teile Heilbronn, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO rechtlich zulässig ist. Wir sind unsererseits berechtigt, auch an dem für den Lieferanten zuständigen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

§ 7 Teilnichtigkeit

Falls irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen der Rechtsgültigkeit entbehrt, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem, was gewollt ist, im Rahmen des rechtlichen Möglichen am nächsten kommt.

§ 8 Sonstiges

Sie versichern, dass der von Ihnen gelieferte Schrott gemäß Unfallverhütungsvorschriften „Spreng- und Hohlkörper im Schrott“ (Fassung vom 01.04.1978) sortiert wurde.